

Welches Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) ist aktuell ausnahmegenehmigungsfähig?

Die Voraussetzung der EU-Bio-Verordnung 2018/848 müssen eingehalten werden.

Art des PVM	Ausnahmegenehmigung für nichtökologisches PVM	Beispielkulturen
Generativ		
Saatgut	ja	Schnittblumen-, Gemüse-, Getreidesaatgut
Sämlinge* einjähriger Arten**	nein	Kapuzinerkresse, Ringelblume, Cosmee, weitere 1-j. Schnittblumen, Basilikum und weitere 1-j. Kräuter, Salate und weitere Gemüsearten
Sämlinge mehrjähriger Arten	ja	Lavendel, Weihnachtsbaum, Zimmerpflanzen, Hainbuche, Farne, Stauden, Spargel, Gehölze, Salbei und weitere mehrjährige Kräuter
Vegetativ		
unbewurzelte Stecklinge, Steckhölzer, Edelreiser Zwiebeln und Knollen	ja	Pelargonien-Stecklinge, Phlox-Wurzelschnittlinge, Lavendel- oder Hortensienstecklinge, Obstbaumreiser, Steck- und Blumenzwiebeln, Dahlienknollen
bewurzelte Stecklinge und Setzlinge*	ja	Pelargonien und weitere Beet- und Balkonpflanzen, Stauden, Gehölze, Weinreben, Erdbeer- und Spargelpflanzen, Beerenobstgehölze

* „Sämling“ bezeichnet eine junge Pflanze, die aus Saatgut und nicht aus einem Steckling/Setzling hervorgegangen ist. (Anhang III Durchführungsverordnung (EU) 2020/464)

** Einjährige Arten sind nach der EU-Bio-Verordnung Arten, deren Anbauzyklus — von der Umpflanzung des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses — in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist. (Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.8. der VO (EU) 2018/848)

Die Verordnung definiert „einjährige Arten“ nicht streng botanisch, sondern aus pflanzenbaulicher Sicht und nach ihrer Verwendung. Hierzu gehören Arten, die botanisch zweijährig sind (wie z.B. Brokkoli) und botanisch einjährig Arten sowie Arten deren Vegetationsperiode endet, weil die Witterungsverhältnisse ihr Leben beenden.

Vor dem Einsatz von zwei- und überjährigen Zierpflanzenarten gehen Sie bitte auf Ihre Kontrollstelle zu.